

Regierungsratsbeschluss

vom 4. März 2003

Nr. 2003/370

Gemeinden: Abrechnung Akontozahlung 2002 der Einwohnergemeinden an die kommunalen Leistungsfelder soziale Sicherheit gemäss Gesetz Aufgabenreform soziale Sicherheit (GASS); Rückerstattung Bereich Alimentenbevorschussung

1. Ausgangslage

Mit Regierungsratsbeschluss vom 11. Juni 2002 (Nr. 1203) wurden die Einwohnergemeinden über den Umfang der Akontozahlungen für Alimentenbevorschussung informiert und die Beiträge wurden per 31. Juli 2002 in Rechnung gestellt; dies gestützt auf die Budgetzahlen des Jahres 2002. Inzwischen liegen die definitiven Zahlen (Aufwand / Ertrag) vor. Die Budgetvorgaben konnten erreicht werden, d.h. es kommt zur Rückerstattung der zuviel geleisteten Akontozahlungen. Die Rückzahlung an die Einwohnergemeinden erfolgt im Verhältnis der Einwohnerzahlen der kantonalen Bevölkerungsstatistik (analog der Berechnung der Akontozahlungen).

2. Umfang der Rückerstattung

GASS - Alimentenbevorschussung 2002		Aufwand		Ertrag
Effektiver Aufwand 2002	Fr.	7'113'412.14		
Inkassoeinnahmen Alimentenbevorschussung			Fr.	3'045'202.99
Akontozahlungen der Einwohnergemeinden 2002			Fr.	4'766'000.00
Nicht ausgeschöpfter GASS-Kredit 2002	Fr.	697'790.85		
	Fr.	7'811'202.99	Fr.	7'811'202.99

Kommentar

Die fünf Oberämter haben im Jahr 2002 total Fr. 7'113'412.14 Kinderalimente bevorschusst; davon konnten rund 43% über das Alimenteninkasso bei den Unterhaltspflichtigen wieder hereingeholt werden. Im Vorjahr waren es 41%. Die ausstehenden Beiträge 2002 von total Fr. 4'068'209.15 versuchen die Oberämter durch weitere Inkassohandlungen geltend zu machen.

3. **Beschluss**

- 3.1 Die Rückerstattungen von total Fr. 697'790.85 an die Einwohnergemeinden werden gemäss Detailauflistung festgesetzt. Der Regierungsratsbeschluss gilt als Rückerstattungsbeleg.
- 3.2 Die Rückerstattung erfolgt per **14. März 2003**. Jenen Einwohnergemeinden, die mit der Staatskasse im Kontokorrentverfahren stehen, wird der Betrag im Kontokorrent gutgeschrieben.
- 3.3 Die Einwohnergemeinden haben den Rückerstattungsbetrag in der Laufenden Rechnung unter den im Rechnungsdetail erwähnten Kreditkontierungen als Aufwandsminderung zu verbuchen.
- 3.4 Das Amt für Finanzen / Rechnungswesen wird angewiesen, die Beiträge gemäss den Ausgabenanweisungen in der Staatsrechnung zu verbuchen.
- 3.5 Der Beschluss geht in je einem Exemplar an die Präsidien der Einwohnergemeinden und an die Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden.
- 3.6 Die Abrechnung mit Beilage 1 gilt als definitive Abrechnung der Akontozahlung gemäss RRB Nr. 2286 vom 28. November 2000. Bei Fragen steht das Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit (Direktwahl 032 / 627 23 59, Rechnungsführung GASS) zur Verfügung.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Beilage

Berechnung Rückerstattung Alimentenbevorschussung 2002

Verteiler je mit Beilage

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, Abteilung soziale Institutionen (4) AGS;

(2 / CHA, BUH)

AGS; Ablage

Finanzdepartement (2)

Amt für Finanzen / Rechnungswesen (Kontokorrentverkehr Gemeinden, Herr Kofmel) (1)

Gesundheitsamt / Controlling u. Finanzen (Rechnungsstellung SAP-Pooling, Frau Bähler) (1)

Kantonale Finanzkontrolle

Oberämter (5)

Präsidien der Einwohnergemeinden (126)

Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden (126)